

Statuten 2014



gegründet am 24. Februar 2004

Statuten des Vereins SKETSCH

(Stetter Kultur-, Erlebnis- und Theater- Schüür)

I. Allgemeines

Art. 1 Sitz und Rechtsform

SKETSCH ist ein Verein mit Sitz in Stetten AG im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und wurde am 24. Februar 2004 gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

SKETSCH bezweckt die Förderung und Ergänzung des Kulturangebots im Raum Stetten. Es stehen diesbezüglich folgende Mittel zur Verfügung (Auswahl):

- Regelmässige Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Scheune
- Konsumationsmöglichkeit während der Veranstaltungen
- Unterstützung von karitativen oder kulturellen Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, die den Verein finanziell unterstützen zusammen (Passivmitglieder).

Mitglied und Gönner können werden:

- alle an SKETSCH interessierten Einzelpersonen,
 - die sich finanziell durch den Mitgliederbeitrag beteiligen
 - die den Verein durch ihre Arbeitskraft als Helfer unterstützen
- Institutionen, die ein Interesse an der SKETSCH haben.

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf das Kalenderjahr, in dem eine Dienstleistung (passiv oder aktiv) erbracht wurde und berechtigt zur Generalversammlung des entsprechenden Jahres. Aktiv- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, wobei die Vorstandsmitglieder zu den Aktivmitgliedern zählen.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder, die sich für die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied vorschlagen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Als ausgetreten wird betrachtet, wer sich weder aktiv noch passiv für den Verein einsetzt.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe von SKETSCH sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

IV. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 8 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entscheid über die Tätigkeit des Vorstandes
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Kenntnisnahme der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Entscheid über Statutenänderungen.
- Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- Bei allen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden
- Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid
- Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr

Art. 10 Anträge

Die GV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV sind 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

V. Vorstand

Art. 11 Bestand und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt.

Art. 12 Organisation und Entschädigung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Auslagen.

Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt

- die Vertretung des Vereins gegen aussen. Verbindlichkeiten sind für SKETSCH nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss.
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr
- die Ausarbeitung des Jahresprogramms
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
- die Verantwortung über alle Aufgaben die von der GV übertragenen wurden.
- die Verantwortung über alle laufenden Aktivitäten
- die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der GV

VI. Kontrollstelle

Art. 14 Wahl und Aufgaben

Die Kontrollstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Sie besteht aus einer Person und ist nicht Mitglied des Vorstands. Der Kontrollstelle unterliegt die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

VII. Finanzen

Art. 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind (Auswahl):

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen

Art. 17 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr von SKETSCH beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Kontrollstelle vorzulegen.

VIII. Statutenrevision

Art. 18 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten können beantragen:

- der Vorstand
- ein Fünftel der Mitglieder

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitgliedern

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Über das Vereinsvermögen entscheidet nach Abschluss aller Verbindlichkeiten die auflösende Mitgliederversammlung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung am 24.02.2004 in Kraft. Sie wurden am 21. Februar 2014 revidiert.

Der Vorstand